

**2289. Schulgemeinden.** A. Der Regierungsrat hat seit dem Jahre 1925 aus einem vom Kantonsrat unter dem Ausgabentitel „Außerordentliche Beiträge an die Schulgemeinden“ ausgesetzten Kredit an die stärkstbelasteten Schulgemeinden Beiträge ausgerichtet. Dieser Kredit betrug in den letzten Jahren Fr. 100,000. Für das Jahr 1931 wurde er auf Fr. 150,000 erhöht, da bei der Aufstellung des Voranschlages mit höhern außerordentlichen Staatsbeiträgen an Schulhausbauten in den stärkstbelasteten Schulgemeinden gerechnet wurde. Für das Jahr 1932 ist der Kredit gänzlich gestrichen, da nunmehr neben den Finanzausgleichsbeiträgen besondere jährliche Beiträge an die stärkstbelasteten Schulgemeinden nicht mehr notwendig erscheinen. Ordentliche und außerordentliche Beiträge an Schulhausbauten sind im Ausgabentitel „Schulhausbeiträge“ zusammengefaßt.

Über die Verteilung dieser jährlichen Beiträge an die stärkstbelasteten Schulgemeinden hat bisher der Regierungsrat alljährlich Beschluß gefaßt. Aus dem Kredit von Fr. 100,000 (jetzt Fr. 150,000) wurden zunächst die Staatsbeiträge an die Tilgung von ungedeckten Schulden (früher Stammgutdefizite), die durch Schulhausbauten in den Jahren 1903 bis 1910 entstanden, ausgerichtet (Schulleistungsgesetz § 1, lit. h). Für das Jahr 1931 kommt hier noch eine einzige Gemeinde, Feuerthalen, in Betracht, die ihren Staatsbeitrag von Fr. 1,319 laut Regierungsratsbeschluß vom 13. August

1931 bereits erhalten hat. Die Verteilung des Restes erfolgte nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie nunmehr im Finanzausgleichsgesetz aufgenommen sind. Alle Schulgemeinden, die bisher berücksichtigt werden konnten, werden denn auch in Zukunft durch das Finanzausgleichsgesetz in wesentlich wirksamerer Weise unterstützt.

B. Die Direktionen des Innern und des Erziehungswezens beantragen, mit Rücksicht auf die Finanzausgleichsbeiträge für das Jahr 1931 von der bisherigen Art der Verteilung Umgang zu nehmen. Die Finanzlage der Gemeinden wird beim Finanzausgleich für alle Gemeinden in gleicher Weise berücksichtigt; besondere Beiträge an die jährlichen Betriebsausgaben der Schulgemeinden bedeuten neben dem Finanzausgleich eine ungerechtfertigte Begünstigung einzelner Gemeinden, da sie eine Steuerermäßigung über den Finanzausgleich hinaus ermöglichen würden.

C. Dagegen haben neben den Finanzausgleichsbeiträgen auch in Zukunft die im Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen u.s.w. vorgesehenen außerordentlichen Beiträge an Schulhausbauten in den stärkstbelasteten Gemeinden ihre volle Berechtigung. Solche Beiträge sind denn auch in bedeutendem Umfang zugesichert worden, werden aber im Jahre 1931 größtenteils noch nicht zur Ausrichtung gelangen. Werden die außerordentlichen Staatsbeiträge aus dem außerordentlichen Kredit von Fr. 150,000 für 1931 auf außerordentliche Beiträge an Gemeinden mit Schulhausbauten beschränkt, so wird dieser Kredit nicht aufgebraucht werden. In Wirklichkeit bedeutet die Einsparung nur eine zeitliche Verschiebung, da die außerordentlichen Beiträge an Schulhausbauten infolge größerer Bautätigkeit in den nächsten Jahren umso größer sein werden.

D. Für das Jahr 1931 kommen aus dem Kredit von Fr. 150,000 außerordentliche Staatsbeiträge an folgende Schulgemeinden in Betracht:

1. Primarschulgemeinde Schwamendingen. Der Regierungsrat hat seinerzeit der Schulgemeinde Schwamendingen durch Beschluß vom 21. März 1929 einen außerordentlichen Staatsbeitrag von 25 % zugesichert unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Eingemeindung nicht erfolgen werde. Seither ist Schwamendingen in die Eingemeindung einbezogen worden. Die Zusicherung ist deshalb dahingefallen. Die Schulgemeinde Schwamendingen wird vom Jahre 1934 an die ganze Schulhausbauschuld an die Stadt Zürich abgeben können, die ihrerseits infolge geringerer Steuerbelastung keinen Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag erheben kann. Andererseits ist zuzugeben, daß die Primarschulgemeinde Schwamendingen seit dem Jahre 1929 bis zum Vollzug der Eingemeindung aus eigenen Mitteln die gesetzlichen Schuldentilgungspflichten zu erfüllen hat, was für die Gemeinde mit einer Gesamtsteuerbelastung von 188 % in den Jahren 1929—1931, sowie allen außerordentlichen Steuern eine erhebliche Anstrengung bedeutet. Es rechtfertigt sich daher, der Gemeinde trotz Eingemeindung nachträglich einen außerordentlichen Beitrag von 5 % der subventionsberechtigten Summe auszurichten, unter der Bedingung, daß dieser Betrag in der Gemeindegutsrechnung im Außerordentlichen Verkehr 1931 vereinnahmt und ebenda als außerordentliche Schuldentilgung verausgabt wird.

Die subventionsberechtigte Summe berechnet sich nach dem Gutachten der Baudirektion vom 31. August 1931 wie folgt:

Die Bauabrechnung zeigt eine Summe von Fr. 1,013,002. Gegenüber dem Voranschlagsbetrag von Fr. 779,512 + Fr. 130,000 = Fr. 909,512 ergibt sich eine Überschreitung von Fr. 103,490 oder zirka 11 %.

Als nicht subventionsberechtigt fallen folgende Posten außer Betracht:

1. Trottoir- und Straßenbeitrag	Fr. 3,929.—
2. Bauzinsen	„ 22,871.85
3. Sitzungsgelder	„ 2,973.—
4. Gratifikationen an Bauführer	„ 1,000.—
5. Lieferung von Pflanzen und Geräte für den Schulgarten	„ 1,053.70
6. Gebühren, Inserate, Aufrichtmahl, Lampen etc. laut Kassabuch	„ 2,550.51
7. Wandschmuck, Bilder etc., Vasen, Geschirr in Schulküche und Zimmer	„ 1,530.95
8. Werkzeuge für Hobelbankkurs	„ 1,727.50
9. Anschaffung eines Flügels	„ 1,600.—

10. Platzbeleuchtung	„	1,450.—
11. Bepflanzungen	„	4,222.05
12. Fensterdekorationen in der Wohndiele und im Bad	„	485.—
13. Beleuchtungskörper, Festplatzbeleuchtung etc.	„	6,772.—
14. Elektrische Herde und Boiler	„	1,205.—
15. Spezialmalerei in der Halle	„	1,083.—

Abzüge total Fr. 54,453.56

Die subventionsberechtigten Baukosten betragen demnach Fr. 958,548.45. Von dieser Summe müssen der Konsequenzen wegen weitere Fr. 100,000 in Abzug gebracht werden für die Mehraufwendungen, für die erst um Genehmigung nachgesucht wurde, als sie bereits ausgeführt waren. Die Berechnung des Staatsbeitrages erfolgt somit auf Grund einer subventionsberechtigten Summe von Fr. 858,548. 5 % hievon ergeben einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 42,927.

2. Die Primarschulgemeinde Uitikon a. A. hat im Jahre 1930 ihr Schulhaus umgebaut und ersucht nun um Ausrichtung eines außerordentlichen Beitrages pro 1931 von mindestens Fr. 5,500 an die Fr. 56,927.05 betragenden Kosten. Die Gemeinde hat infolge des Schulhausbaues in den Jahren 1930 und 1931 ihre Gesamtsteuerbelastung auf 205 % erhöhen müssen. Daneben hat die politische Gemeinde aus außerordentlichen Steuern im Durchschnitt der Jahre 1928—1930 einen Ertrag gezogen, der 76 Steuerprozenten entspricht. Die Schulgemeinde hat seinerzeit bei der Beschlußfassung über den Schulhausumbau mit einem der Gesamtsteuerbelastung entsprechenden außerordentlichen Staatsbeitrag pro 1931 gerechnet. Die Gemeinde bleibt mit diesem Beitrag innerhalb der üblichen Grenzen. Dem Gesuch kann daher entsprochen werden.

3. Die Schulgemeinde Bertschikon hat im Jahre 1931 einen Schulhausneubau beschlossen und bei dessen Finanzierung noch mit einem außerordentlichen Beitrag pro 1931 nach bisheriger Berechnungsart gerechnet. Bertschikon bezieht gegenwärtig je nach Schulzugehörigkeit bis zu 250 % Steuern und sämtliche außerordentlichen Steuern. Die Gemeinde hat schon bisher äußerste Mühe gehabt, die jährlichen Betriebsausgaben zu decken. Irgendwelche Reserven stehen nicht zur Verfügung. Bertschikon soll daher ausnahmsweise auch pro 1931 denjenigen außerordentlichen Beitrag erhalten, der ihm gemäß bisheriger Berechnungsart zugekommen wäre, das sind Fr. 3,000.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Aus dem Kredit B. X. 142 „Außerordentliche Staatsbeiträge an die Schulgemeinden“ werden pro 1931 außer dem bereits beschlossenen Beitrag an Feuerthalen folgende außerordentliche Staatsbeiträge ausgerichtet:

1. An die Primarschulgemeinde Schwamendingen Fr. 42,927 mit der Auflage, diesen Betrag in der Gemeindegutsrechnung im Außerordentlichen Verkehr zu vereinnahmen und ebenda als außerordentliche Schuldentilgung zu verausgaben.
2. An die Primarschulgemeinde Uitikon a. A. „ 5,500
3. An die Primarschulgemeinde Bertschikon „ 3,000

II. Mitteilung an die Primarschulpflegen Schwamendingen, Uitikon a. A. und Bertschikon, und an die Bezirksräte Zürich und Winterthur je durch besondere Zuschrift der Erziehungsdirektion, sowie an die Direktionen der Finanzen, des Erziehungswesens, der öffentlichen Bauten und des Innern.